Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 12 (1922)

Heft: 2

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHLICHE CHRONIK.

Die altkatholische Kirche der Niederlande und die orthodoxe Kirche des Morgenlandes. — Eine wichtige Kundgebung hat die altkatholische Kirche der Niederlande über ihre Stellung zur orthodoxen Kirche erlassen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Hinblick auf die mit der morgenländischen Kirche eingeleiteten Unionsverhandlungen und zur weitern Förderung dieser Angelegenheit erlassen die in der Pfingstwoche des Jahres 1922 zu Utrecht versammelten Bischöfe und Priester der altkatholischen Kirche der Niederlande die nachstehende Erklärung:

Wir verstehen die schwierige Lage, in der sich im 18. Jahrhundert unsere Väter infolge ihres Widerstandes gegen die römische Gewalt befanden und darum bereit waren, so weit wie nur möglich nachzugeben;

wir können nur dankbar die redliche Bemühung anerkennen, streng auf dem katholischen Standpunkt zu beharren und darüber in der Öffentlichkeit keinen Zweifel aufkommen zu lassen;

wir sehen eine Frucht dieser Bemühungen in den Verhandlungen und Beschlüssen des Utrechter Konzils vom Jahre 1763, namentlich aber in den Sätzen, die sich auf die damals geltende Ansicht von der Jurisdiktion des römischen Papstes als dem Mittelpunkt der Einheit beziehen;

wir geben zu, dass nach dieser Ansicht die griechische oder morgenländische Kirche wegen ihrer Trennung von Rom allerdings als schismatisch anzusehen wäre, wie das genannte Konzil geurteilt hat;

aber wir stellen fest, dass das vatikanische Konzil des Jahres 1870 offenkundig dargetan hat, dass das Trachten der römischen Kirche seit Jahrhunderten dahin ging, den Episkopat und die Unabhängigkeit der nationalen Kirchen zu vernichten.

Auf Grund des Gesagten erklären wir Bischöfe und Priester der altkatholischen Kirche der Niederlande, dass wir zwar die redliche Gesinnung unserer Väter anerkennen, jedoch uns nicht mehr auf dem Standpunkt befinden, den sie im Jahre 1763 gegenüber dem Papsttum eingenommen haben, und dass wir demgemäss ohne Einschränkung den katholischen Charakter der griechischen oder morgenländischen Kirche anerkennen.

Utrecht, den 7. Juni 1922.

Franziskus Kenninck, Erzbischof von Utrecht.

Das ökumenische Patriarchat und die christkatholische Kirche der Schweiz. — Eine Resolution des ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel über die Verfolgung der Christen in Russland und in Kleinasien hat der Patriarch mit einem Handschreiben an Bischof Dr. Herzog in Bern geschickt. Auf dessen Antrag beschloss die Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz eine Antwort. Wir drucken die drei Dokumente in extenso ab:

« Resolution des ökumenischen Patriarchats zugunsten der verfolgten Christen von Kleinasien und Russland, beschlossen in der Sitzung des heiligen Synods vom 5./18. Mai 1922.

Die heiligste Kirche von Konstantinopel ist durch die schreckliche Verfolgung, die die türkische Regierung von Angora über die Christen Kleinasiens im allgemeinen und die in der Gegend des Pontus im besondern ausübt, tief betroffen. Zu dieser Trauer kommt hinzu der Schmerz über die Prüfungen, denen durch die Regierung von Moskau ein anderer Zweig der orthodoxen Kirche unterworfen ist.

Durch die Bolschewisten wurden hohe Prälaten zu Zehn, Geistliche zu Hunderten, Christen zu Tausenden dem Tode überliefert. Aber wie wenn es daran nicht genügte und wie wenn unsere heilige Religion bisher nicht genug Demütigungen jeder Art unterworfen worden wäre, ist man in letzter Zeit so weit gegangen, auch die zum Kultus geweihten heiligen Gegenstände zu konfiszieren. Die Diener der Kirche, die sich weigern, mit ihren eigenen Händen die heiligen Bilder und Ziborien der heiligtumsschänderischen Verunglimpfung auszuliefern, werden hingerichtet. Das Oberhaupt der Kirche Russlands, Se. Heiligkeit, der Patriarch Tykon, wird zu dieser Stunde vor Gericht gezogen.

Meletios, Patriarch von Konstantinopel, und der heilige Synod der Metropoliten des ökumenischen Patriarchats sprechen, tief erschüttert von der gegenwärtigen Lage der Dinge, dem Patriarchen Tykon, der Geistlichkeit und dem russischen Volk ihre tiefe Teilnahme aus und bitten Gott, dass Er in seiner Barmherzigkeit nach dem Worte des Apostels nicht zulassen möge, dass sie über ihre Kräfte versucht werden. Überdies laden wir alle orthodoxen Schwesterkirchen und überhaupt alle Kirchen Christi der Welt ein, im Namen der christlichen Solidarität für die christlichen Märtyrer in Kleinasien und Russland zum Herrn zu beten und die Vermittlung der Regierungen anzurufen, damit einem Zustand ein Ende gemacht werde, der für die Humanität und die Zivilisation unseres Jahrhunderts ein Schandfleck ist.»

«An den hochwürdigsten Bischof der Altkatholiken in der Schweiz, den in Christo Gott von uns sehr geliebten und hochgeschätzten Bruder Herrn Eduard Herzog.

Gnade sei mit Euern Hochwürden und Friede von Gott, dem Vater, und unserm Herrn Jesus Christus.

Nachdem während der Dauer des Weltkrieges die heiligste Kirche von Konstantinopel die schwersten Prüfungen erlitten hatte, indem Hunderttausende ihrer Kinder im Innern Anatoliens den Tod fanden, wo die Grausamkeit, die günstige Gelegenheit benützend, beinahe überall die Christen aus der Heimat vertrieb, um sie dem Verderben auszuliefern, hoffte sie, dass nach dem Sieg der Alliierten und dem Waffenstillstand auch für uns wieder ein Tag des Trostes und der Erleichterung kommen werde, wie der Herr solche den andern unterdrückten Völkern, die durch die Schwere der Knechtung und Unterdrückung unverhältnismässig weniger auszustehen und zu erfahren hatten, glücklicherweise geschenkt hat.

Leider zeigen die in Kleinasien, in dem von den Türken besetzten Gebiet, wider die Christen fortdauernden Greueltaten, die an Grösse und Grausamkeit keineswegs hinter den zur Zeit des Krieges verübten zurückstehen, dass um unserer Sünden willen die Zeit der Prüfung für uns noch nicht zu Ende ist.

Aber wie wenn es an unserer eigenen Drangsal nicht genug wäre, kommt die Qual hinzu, die uns die Ereignisse in der unglücklichen Schwesterkirche Russlands bereiten. Bekannt ist, was diese unsere Schwesterkirche schon bisher infolge der Umwälzungen, der Verfolgungen und der Hungersnot zu erdulden hatte. Nun aber ist eine neue Verfolgung über sie gekommen durch die von der Regierung zu Moskau erlassenen Verordnungen in betreff der Säkularisation der zum Gottesdienst geheiligten Gegenstände.

Indem wir in diesen unsern Leiden weder für uns noch die Schwesterkirche eine andere Beruhigung und Stärkung finden, haben wir beschlossen, nebst unsern eigenen innigen Gebeten zum barmherzigen Gott durch förmlichen Synodalbeschluss in der gegenwärtigen furchtbaren Prüfung auch die Gebete und die Unterstützung, falls eine solche möglich ist, aller christlichen Kirchen anzurufen, damit auch sie im Geiste christlicher Teilnahme ihre Gebete mit den unsrigen vereinigen und, wenn möglich, zur Rettung der hiesigen und russischen Christen ihre Mithilfe leihen.

Im Anschluss richten wir vertrauensvoll eine Abschrift dieses Beschlusses auch an Eure geehrten Hochwürden, indem wir fest überzeugt sind, dass auch Sie in Ihrer grossen Liebe und brüderlichen Gesinnung der Sache Ihre Teilnahme schenken, und im Verein mit dem ganzen christlichen Volk daselbst tun werden, was zu tun möglich ist.

Wir beten, dass der Herr allezeit seine Gnade und seinen Segen über Eure Hochwürden und die ganze heilige Kirche daselbst

reichlich ausgiessen möge, und verbleiben in brüderlicher Liebe Euer hochgeschätzten Hochwürden in Christo geliebter Bruder

Meletios, Patriarch von Konstantinopel.»

Konstantinopel, 11. (24.) Mai 1922.

«Die am 12. Juni 1922 in Aarau versammelte Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz hat von der unterm 5./18. Mai erlassenen Kundgebung des ökumenischen Patriarchates zugunsten der verfolgten Christen in Kleinasien und Russland in tiefer Teilnahme Kenntnis genommen. Sie erneuert die Fürbitten der Karfreitagsliturgie, dass es Gott gefallen möge, «die Leiden und Trübsale der Welt zu lindern» und die um Christi willen Verfolgten zu trösten und zu schützen. Auch gibt sie ihrer schmerzlichen Enttäuschung darüber Ausdruck, dass es dem Völkerbunde, an den sich so grosse Hoffnungen geknüpft haben, noch nicht gelungen ist, Unordnungen und Gewalttaten zu wehren, die die Ausrottung ganzer Völkerschaften zum Zweck haben und unerhörtes Elend über weite Länder bringen. Sie empfiehlt alle Veranstaltungen zum Schutz der unter türkischer Herrschaft schmachtenden Armenier und Griechen, zur Bekämpfung der schrecklichen Hungersnot in Russland und insbesondere auch zur Hilfeleistung für die unter den heutigen Missverhältnissen schwer leidenden Landsleute im Ausland.»

Zwei wichtige Dokumente zur Unionsbewegung in der Kirche von England. — Die englische «Church Union» hat eine «Erklärung über den anglikanischen Standpunkt in Sachen des Glaubens» abgefasst, die, mit Unterschriften versehen, an das Patriarchat von Konstantinopel abgeschickt wird. Wir drucken sie in deutscher Übersetzung, die wir Herrn Prof. Dr. Kunz verdanken, hier im Wortlaut ab:

«An Seine Heiligkeit den ökumenischen Patriarchen und den Heiligen Synod der Gross-Kirche von Konstantinopel.

Wir Unterzeichnete hegen als Priester der englischen Kirche den ernsten Wunsch, eine Verständigung mit unsern Brüdern der orientalischen orthodoxen Kirche zu fördern, und freuen uns, dass nach Gottes Vorsehung mannigfache Beweise einer wachsenden Sympathie und gegenseitigen Liebe in beiden Kirchen vorhanden sind. Wir richten nun in aller Demut ein Schreiben an Eure Heiligkeit und an den Heiligen Synod, um offen darzulegen, was wir für die wahre Lehre der englischen Kirche in gewissen Sachen des Glaubens halten, in betreff derer eine klare Darlegung von unserer Seite erwünscht wäre, wie wir aus Äusserungen von orientalischen orthodoxen Hierarchen und Theologen schliessen können.

1. Wir anerkennen, dass der eine seligmachende Glaube, in welchem nach dem Willen Gottes alle Christgläubigen in der Einigkeit des Geistes und durch das Band des Friedens zusammengehalten werden sollten, der Glaube der ungeteilten Kirche Christi ist. Dieser Glaube ist in den heiligen Schriften niedergelegt, von den heiligen Vätern in ihren Schriften und durch die Tradition der Kirche überliefert worden, und im Gegensatz zu den Verneinungen und Verderbnissen der Häretiker von den ökumenischen Konzilien durch die Wirkung des hl. Geistes bestätigt und sichergestellt worden.

2. Wir erklären, dass dieser Glaube von der englischen Kirche nicht aufgegeben worden ist, trotz individueller Abweichungen von demselben.

3. Wir erklären, dass jede Partikularkirche mit Recht unabhängig (autokephalos) ist und Angelegenheiten, welche nicht das Wesen des Glaubens oder die Übung der allgemeinen Kirche betreffen, selbst ordnet (autodioiketos).

4. Wir halten daran fest, dass ein ökumenisches Konzil die höchste Instanz der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ist, und dass die dogmatischen Dekrete derjenigen Konzilien, welche von der ganzen Kirche als ökumenische anerkannt wurden, massgebend und für alle Christgläubigen verbindlich sind.

5. Was solche Dinge betrifft, in welchen die Kirche von England nach der Meinung der orientalischen Theologen von den dogmatischen Dekreten der ökumenischen Konzilien abgewichen zu sein scheint, erklären wir, dass wir keine solche Abweichung kennen, und dass wir an dem Glauben festhalten, wie er von jenen Konzilien definiert worden ist.

6. Obwohl die Zahl der Sakramente weder durch apostolische Überlieferung noch durch eine Entscheidung eines ökumenischen Konzils förmlich festgesetzt worden ist, so stimmen wir doch zu, dass in der Taufe, der Eucharistie, der Firmung, der Busse, den Weihen, der Ehe und der Krankenölung eine besondere und entsprechende Gnade nach der Anordnung Christi oder seiner Apostel, die vermöge der vom Herrn verliehenen Autorität handelten, den Menschen von Gott verliehen wird, und wir schliessen uns der Gewohnheit an, diese sieben Riten speziell Sakramente zu nennen.

7. Wir anerkennen die unbedingte Notwendigkeit des Sakramentes der Priesterweihe gemäss der Einsetzung Christi, der Übung der Apostel und der beständigen Überlieferung der Kirche. In den Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft ist dieses Sakrament sichergestellt durch die Übertragung der verschiedenen Weihen der Hierarchie vermittels Handauflegung der Bischöfe, welchen es auf gleiche Weise übertragen wurde durch eine ununterbrochene Suk-

zession seit den Tagen der Apostel. Wir Unterzeichnete halten deshalb daran fest, dass unser Herr durch das Amt der Nachfolger der Apostel uns und allen Mitgliedern des anglikanischen Klerus das Sakrament der Priesterweihe zu dem Zwecke verliehen hat, dass wir als Priester das Wort Gottes predigen und lehren, das unblutige Opfer der Eucharistie sowohl für die Lebenden als auch für die Abgestorbenen darbringen, den reumütigen Sündern, welche ihre Sünden bekennen, die sakramentale Lossprechung erteilen und auf andere Weise der Herde Christi dienen sollen gemäss dem alten Glauben und der Übung der allgemeinen Kirche.

8. Wir anerkennen, dass in der Eucharistie durch die Konsekration das Brot und der Wein, welche durch die lebendigmachende Kraft des hl. Geistes gesegnet worden sind, sich verwandeln und zum wahren Leib und wahren Blute Christi werden, und als solche den Gläubigen gespendet und von ihnen empfangen werden. Daher halten wir dafür, dass der auf diese Weise gegenwärtige Christus angebetet werden soll. Bezüglich der tatsächlichen Art der Verwandlung und der Weise der Gegenwart Christi hat kein ökumenisches Konzil eine Lehre aufgestellt und deshalb wagen wir es nicht, uns über den Vorgang auszusprechen, sondern glauben an die Tatsache. Wir haben hier ein göttliches Geheimnis, das alle menschliche Vernunft übertrifft.

9. Wir stimmen mit der heiligen, orthodoxen orientalischen Kirche überein, dass die heilige und jungfräuliche Mutter Gottes und die abgeschiedenen Heiligen verehrt werden sollten, dass es einen erlaubten Gebrauch von heiligen Bildern gibt, und dass wir sowohl in unsern öffentlichen als auch in unsern privaten Gebeten um die Wohltat der Fürbitte der Heiligen bitten sollten.

10. Wir halten die 39 Religionsartikel für ein Dokument von untergeordneter Bedeutung. Sie betreffen lokale Streitfragen des 16. Jahrhunderts und müssen in Übereinstimmung mit dem Glauben der allgemeinen Kirche, von welcher die englische Kirche nur ein Glied ist, ausgelegt werden. »

Hier folgt die vorläufige Liste der Unterzeichner. An der Spitze steht der Name des Bischofs Gore. Es wird erwartet, dass das Dokument von drei- bis viertausend Vertretern der anglikanischen Kirche unterzeichnet werde.

Die Home Union unter den kirchlichen Gemeinschaften ist um einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen. Die Kommission, in welche die Behörden der Kirche von England wie die freien Kirchen Delegierte abgeordnet hatten, hat sich auf ein Gutachten geeinigt, das von grundlegender Bedeutung ist. Es ist von solcher Wichtig-

keit, dass wir es ebenfalls in deutscher Übertragung — sie stammt von demselben Übersetzer — hier wiedergeben:

Das von der Konferenz angenommene Gutachten.

I. Vom Wesen der Kirche.

«1. Die Stiftung der Kirche beruht nicht auf menschlichem Willen oder der Zustimmung oder der Meinung von Menschen, weder als Individuen noch als Gemeinschaften, sondern auf dem schöpferischen Willen Gottes.

2. Die Kirche ist der Leib Christi und was sie dazu macht ist Christus selbst, der in seinen Gliedern lebt durch seinen Geist.

3. Da es nur einen Christus gibt und nur ein Leben in ihm, so gibt es und kann es nur eine Kirche geben.

4. Diese eine Kirche besteht aus allen denen, welche durch Christum und in Christo erlöst worden sind, ob sie noch in dieser oder in der für uns unsichtbaren Welt sich befinden, aber sie kommt in dieser Welt in sichtbarer Form zur Erscheinung. Die Kirche bildet jedoch sowohl in ihrer unsichtbaren als in ihrer sichtbaren Gestalt eine Einheit vermöge ihres einen Lebens in Christo.

5. Diese sichtbare Kirche wurde von Christus gestiftet als eine Gemeinschaft von Menschen, die mit ihm und in ihm miteinander vereinigt sind, um für ihn Zeugnis abzulegen und das Organ zu sein, sein Reich auf Erden auszubreiten.

6. Als eine sichtbare Kirche muss sie gewisse sichtbare und erkennbare Merkmale besitzen, vermittels derer sie von den Menschen wahrgenommen und erkannt werden kann. Solche Merkmale sind seit den Tagen der Apostel die folgenden gewesen: *a)* Das Bekenntnis des Glaubens an Gott, wie er in Christo geoffenbart und in ihm Mensch geworden ist; *b)* der Gebrauch der zwei Sakramente, welche Christus selbst eingesetzt hat; *c)* ein Ideal des christlichen, durch eine gemeinsame Disziplin geregelten Lebens; *d)* ein Dienstamt als Vertreter der Kirche, um das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu spenden und um die Einheit und Fortdauer des Zeugnisses und Werkes der Kirche aufrechtzuerhalten (siehe II, 1).

7. Die Taufe ist durch die Anordnung Christi und seiner Apostel das äussere und sichtbare Zeichen der Aufnahme in die Kirche.

8. Die sichtbare Kirche auf Erden sollte der Welt durch ihre eigene sichtbare Einheit das eine Leben in Christo als das des einen Lebens darstellen und offenbaren.

9. Die wahre Beziehung der Kirche zu den lokalen Kirchen ist die, welche im Neuen Testament beschrieben wird, nämlich, dass die lokalen Kirchen Vertretungen der einen Kirche sind. Das gegen-

wärtige Verhältnis, entstanden im Laufe der Geschichte, nach welchem es verschiedene und sogar rivalisierende Bekenntniskirchen gibt, die voneinander unabhängig sind und am nämlichen Ort nebeneinander bestehen, kann nicht, was auch immer zur Rechtfertigung dieser Trennungen auf Grund historischer Umstände vorgebracht werden mag, als in Übereinstimmung mit der Absicht Christi angesehen werden. Es sollten deshalb alle Anstrengungen gemacht werden, um den wahren Zustand, wie er im Neuen Testament dargelegt ist, wiederherzustellen.

10. Die bestehenden getrennten Kirchen und Gemeinschaften von Christgläubigen besitzen die Kennzeichen, welche die sichtbare Kirche auf Erden charakterisieren sollten, in sehr verschiedenen Graden der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit. Deshalb können sie nicht als solche betrachtet werden, die alle gleichmässig den Gedanken und die Absicht des Herrn zum Ausdruck bringen, obschon sie Glieder der sichtbaren Kirche sind. Einige derselben mögen in Wirklichkeit solche Mängel aufweisen, dass sie nicht mit Recht als Glieder jener Kirche angesehen werden können. Aber solche Urteile müssen, auch wenn sie im guten Glauben, dass sie mit dem göttlichen Sinn übereinstimmen, ausgesprochen werden, als Äusserungen betrachtet werden, die sich lediglich auf die Sphäre der sichtbaren Kirche als einer auf Erden geregelten Gemeinschaft beziehen. Es würde eine Anmassung sein, zu behaupten, dass sie eine gleiche Gültigkeit haben in der Sphäre der ganzen Kirche als dem Einen Leib der durch Christum Erlösten, denn innerhalb jener Sphäre kann ein Urteil nur von dem allwissenden und allbarmherzigen Gott gefällt werden.

II. Das kirchliche Amt.

1. Eine Verwaltung des göttlichen Wortes und der Sakramente beruht auf einer göttlichen Verordnung für die Kirche und bildete seit den Tagen der Apostel einen integrierenden Bestandteil ihres organischen Lebens.

2. Es gibt ein Amt innerhalb der Kirche, das im Namen und Auftrag des Herrn, der das Haupt der Kirche ist, die Vollmachten und Funktionen, welche der Kirche zukommen, vertretungsweise ausübt.

3. Es ist ein Amt der Kirche und nicht bloss eines Teiles derselben.

4. Niemand kann sich dieses Amt selbst aneignen. Es muss von der Kirche verliehen werden, die sich dabei jener Organe bedient, welche von der Kirche die Vollmacht zur Übertragung empfangen haben. Eine bloss innere Berufung des hl. Geistes genügt nicht, sondern es gehört dazu noch eine äussere und sichtbare Berufung und ein Auftrag durch die Kirche.

5. In Übereinstimmung mit der apostolischen Übung und dem Brauch der Kirche sollte dieser Auftrag durch Ordination mit Gebet und Handauflegung durch jene verliehen werden, welche die Vollmacht, zu ordinieren, empfangen haben.

6. Wir glauben, dass durch die Ordination mitsamt dem Auftrag, den Kirchendienst zu verwalten, eine göttliche Gnade zur Erfüllung des auf diese Weise anvertrauten Auftrages durch den hl. Geist verliehen wird als Antwort auf das gläubige Gebet.

7. Innerhalb der vielen christlichen Gemeinschaften, in welche sich im Laufe der Geschichte die Christenheit gespalten hat, sind verschiedene Formen des kirchlichen Amtes entstanden, je nach den Verhältnissen dieser verschiedenen Gemeinschaften und nach ihren Anschauungen über die Absicht Christi und die Richtschnur des Neuen Testamentes. Diese verschiedenen Arten der Verwaltung des göttlichen Wortes und der Sakramente sind unter Gottes Vorsehung offenkundig und reichlich vom hl. Geiste für sein Werk benützt worden, « die Welt zu erleuchten, Sünder zu bekehren und Heilige auszubilden ». Aber diese Meinungsverschiedenheiten, welche in betreff der Vollmacht und Funktionen dieser verschiedenen Formen des kirchlichen Amtes entstanden sind, waren und sind die Ursache von mannigfaltigen Zweifeln, Streitfragen und Missverständnissen. Um Zweifel und Skrupel für die Zukunft zu heben, und um die Wahrheit besser zu verwirklichen, dass das kirchliche Amt ein Amt der Kirche und nicht bloss eines Teiles derselben ist, sollten Mittel für die von uns angestrebte vereinigte Kirche gefunden werden, wodurch ihr Amt von einem jeden ihrer Glieder als im Besitze der Vollmacht der ganzen Körperschaft anerkannt werden könnte.

8. Angesichts der Tatsache, dass der Episkopat von frühen Zeiten her und während vieler Jahrhunderte anerkannt war und von dem grösseren Teile der Christenheit immer noch als das Organ anerkannt wird, durch welches die Vollmacht der ganzen Körperschaft verliehen wird, stimmen wir darin überein, dass er als solches für die vereinigte Kirche der Zukunft angenommen werden sollte.

9. Gleicherweise stimmen wir darin überein, dass, in Anbetracht der Stellung, welche der Rat der Presbytér und die Gemeinden der Gläubigen in der Kirchenverfassung der alten Kirche einnahmen, und in Anbetracht der Beibehaltung dieser Elemente der presbyterianischen und kongregationalistischen Kirchenverfassung in einem grossen Teil der Christenheit, sie mit einem repräsentativen und konstitutionellen Episkopat als beständige Elemente in der Kirchenverfassung und im Leben der vereinigten Kirche beibehalten werden sollten.

10. Die Annahme der bischöflichen Ordination für die Zukunft würde weder die Annahme einer speziellen Theorie in betreff ihres Ursprungs oder Charakters noch die Nichtanerkennung der früheren, auf andere Weise empfangenen Verwaltung des göttlichen Wortes und der Sakramente in sich schliessen, die, wie die durch bischöfliche Ordination empfangene, von dem Geiste Gottes benützt und gesegnet worden ist.

III. Die Stellung des Glaubensbekenntnisses in der vereinigten Kirche.

1. In einer vereinigten Kirche muss eine Einheit des Glaubens vorhanden sein, die sowohl ein subjektives Element persönlicher Zustimmung als auch eine objektive Richtschnur der Wahrheit in sich schliesst.

2. Die oberste Richtschnur der Wahrheit bildet die in den Schriften des Alten und Neuen Testamentes enthaltenen Offenbarung Gottes, wie sie in Jesu Christo zusammengefasst ist.

3. Wie die Kirche in ihrer Eigenschaft als Korporation Christum vor den Menschen bekennt, so sollte in der vereinigten Kirche eine formale Erklärung ihres gemeinschaftlichen Glaubens an Christum vorhanden sein als Ausdruck dessen, was dieses Bekenntnis zu ihm intellektuell in sich begreift.

4. Das Glaubensbekenntnis, das gewöhnlich das Nicaeische genannt wird, sollte von der vereinigten Kirche angenommen werden als eine genügende Feststellung dieses gemeinschaftlichen Glaubens. Auf welche Weise und bei welchen Anlässen das Glaubensbekenntnis zu gebrauchen ist, sollte durch die vereinigte Kirche bestimmt werden.

5. Bezüglich eines Glaubensbekenntnisses für die Taufe würde die vereinigte Kirche berechtigt sein, dasjenige Credo zu gebrauchen, welches seit Jahrhunderten in der abendländischen Kirche als Taufcredo gegolten hat, und das unter dem Namen «apostolisches Glaubensbekenntnis» bekannt ist. Seine Anwendung bei Taufen würde in sich schliessen die Anerkennung des darin ausgedrückten gemeinschaftlichen Glaubens der Kirche als Führer und Inspirator des christlichen Lebens.

6. Der liturgische Gebrauch der Glaubensbekenntnisse beim öffentlichen Gottesdienste der Kirche sollte als ein Ausdruck des gemeinschaftlichen Glaubens und der Zugehörigkeit angesehen werden, und die vereinigte Kirche sollte bereit sein, Verschiedenheiten im Gebrauch derselben sowie in andern liturgischen Sitten zuzulassen.

7. Wenn eine Zustimmung zu den Glaubensbekenntnissen von der vereinigten Kirche gefordert wird, so sollte eine solche Zustimmung nicht so aufgefasst werden, als ob die Annahme derselben ein vollständiger Ausdruck des christlichen Glaubens be-

deuten oder eine vernünftige Freiheit der Auslegung ausschliessen würde. Die Annahme derselben sollte als eine Übereinstimmung mit dem Worte Gottes verstanden werden, wie es in der hl. Schrift enthalten ist, als eine Bestätigung der wesentlichen Elemente des christlichen Glaubens und als ein Festhalten an jenem Glauben in der Gestalt, in welcher er viele Jahrhunderte hindurch in der Geschichte der christlichen Kirche überliefert worden ist.

8. Indem wir auf diese Weise den Glaubensbekenntnissen in der vereinigten Kirche die richtige Stelle anweisen, anerkennen wir auch völlig und dankbar die fortwährende Gegenwart und Unterweisung des lebendigen Geistes in der Kirche als dem Leibe Christi und betonen, die Pflicht der Kirche, Herz und Sinn frei zu behalten und bereit zu sein, von Ihm jeden Tag und in jeder Generation immer neue Führung in der Auffassung und Wiedergabe der Wahrheit entgegenzunehmen.»

Wir kommen auf diese Kundgebungen noch zurück.

Adolf KÜRY.

Neu eingegangen:

Armenisches Märtyrertum, von einem Mohammedaner. Übersetzung aus dem Arabischen. ℳ 3. 50. — *Eckart*, B.: Meine Erlebnisse in Urfa. ℳ 9. — *Künzler*, Jakob: Seltsame Lebensgeschichte eines syrischen Mönchs. ℳ 12. 50. — Alle drei Potsdam, Tempelverlag, 1922.

Aufenanger, W.: Die organisierte Caritashilfe in einer Industriepfarrei. — *Wiesen*, W.: Neuzeitliche Caritashilfe, Studien und Anregungen zum Ausbau des Laienapostolates. — Beides Caritasverlag, Freiburg i. Br. 1922.

Bœhmer, J.: Die neutestamentliche Gottesscheu und die ersten Bitten des Vaterunsers. Halle, Verlag R. Mühlmann, 1917. ℳ 35.

Braun, P. Joseph, S. J.: Liturgisches Handlexikon. Geheftet ℳ 35, gebunden ℳ 57. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, K.-G., Verlagsabteilung Regensburg.

Causse, A.: Les «Pauvres» d'Israël (Prophètes, Psalmistes, Messianistes). Librairie Istra, Strasbourg 1922. Prix: Fr. 8.

Comenius-Schriften zur Geistesgeschichte. 1. Heft: Sebastian Franck als Geschichtsphilosoph, von Dr. A. *Reimann*. ℳ 14. 2. Heft: Vedânta und Platonismus im Lichte der Kantischen Philosophie, von P. *Deussen*. ℳ 8. 3. Heft: Der Teufel als Sinnbild des Bösen im Kirchenglauben, in den Hexenprozessen und als Bundesgenosse der Freimaurer, von E. *Diestel*. ℳ 10. Berlin, Verlag von Alfred Unger.

Gedruckt bei Stämpfli & Cie. in Bern.